Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1148

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Kriegsopferrechts (Zweites Neuordnungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) in der Fassung des Ersten Neuordnungsgesetzes vom 27. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 453), zuletzt geändert durch das Kindergeldkassengesetz vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1001), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1 erhält Absatz 2 folgende Sätze 2 und 3:

   „Eine Gesundheitsstörung gilt auch dann als Schädigungsfolge, wenn die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges nur deshalb nicht nachweisbar ist, weil über die Ursache des Leidens in der ärztlichen Wissenschaft Ungewißheit besteht. Dasselbe gilt für Gesundheitsstörungen, die nach dem Stand der ärztlichen Wissenschaft ihrer Art oder ihrem Verlauf nach nicht mit Sicherheit von einer als Schädigungsfolge anerkannten Gesundheitsstörung abgrenzbar sind."

2. In § 4 Abs. 1 wird hinter Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

   „Als militärischer oder militärähnlicher Dienst gelten auch Handlungen, die mit dem Dienst in mittelbarem Zusammenhang stehen, es sei denn, daß die Schädigung auf Vorsatz beruht."

   Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

3. In § 10

   a) erhält Absatz 1 folgenden zweiten Satz:

   „Ist die Schädigung im Sinne der Verschlimmerung anerkannt, so wird auch für den Teil des Leidens, der nicht als Folge einer Schädigung im Sinne der Verschlimmerung anerkannt ist, Heilbehandlung gewährt.";

   b) werden in Absatz 4 Buchstabe a hinter den Worten „oder aus einem Vertrag" die Worte eingefügt „sowie Anspruch auf Beihilfen nach beamtenrechtlichen Vorschriften".

4. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Krankenbehandlung umfaßt

   1. ambulante ärztliche und zahnärztliche Behandlung,
   2. Versorgung mit Arznei- und Verbandsmitteln sowie mit Heilmitteln,
   3. Versorgung mit Zahnersatz."

5. In § 13

   a) wird hinter Absatz 1 folgender neuer Absatz 1 a eingefügt:

   „(1a) Anstelle der Leistungen nach Absatz 1 oder zusätzlich zu den Leistungen können zur Sicherung des Erfolges der Heilbehandlung und zur Erleichterung der Folgen der Schädigung für die Beschaffung, Instandhaltung, Änderung und Aufbewahrung von Hilfsmitteln und Fahrzeugen Zuschüsse gewährt werden.";

   b) erhält Absatz 4 folgende Fassung:

   „(4) Verursachen die Folgen der Schädigung außergewöhnliche Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß, so sind diese mit einem Pauschbetrag von 6 bis 50 Deutsche Mark monatlich zu ersetzen. Übersteigen in Einzelfällen die tatsächlichen Auf-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

wendungen den Pauschbetrag, so sind sie erstattungsfähig.";

c) werden in Absatz 5 hinter den Worten „von Körperschäden" die Worte eingefügt „sowie über die Voraussetzungen und den Umfang der Zuschüsse (Absatz 1 a)", und es werden die Worte „und die Sonderfälle im Sinne des Absatzes 4 Satz 2 zu bestimmen" gestrichen;

d) wird hinter Absatz 5 folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Bundesregierung hat in jedem dritten Kalenderjahr, erstmalig in dem auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Jahr, einen Bericht über Veränderungen und Verbesserungen von Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln und Arbeitshilfen zu veröffentlichen."

6. In § 14 Abs. 3 wird hinter Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Erfordert bei stationärer Heilbehandlung eines Schwerbeschädigten die Schwere der Gesundheitsstörung oder die Art der Schädigungsfolgen eine über das übliche Maß hinausgehende Pflege oder Unterbringung, so hat die Verwaltungsbehörde die dadurch entstehenden Mehrausgaben zu tragen."

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

7. In § 17 Abs. 2

a) werden in Satz 1 die Worte „in Höhe von 90 vom Hundert des Nettoeinkommens" durch die Worte „in Höhe des Nettoeinkommens" ersetzt;

b) erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Bei der Bemessung des Einkommensausgleichs ist das Nettoeinkommen bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zu berücksichtigen."

8. In § 25 a

a) erhält Absatz 2 Nr. 1 folgende Fassung:

„1. einem Grundbetrag in Höhe des Dreifachen des für den Haushaltsvorstand maßgebenden Regelsatzes,";

b) erhält Absatz 2 Nr. 3 folgende Fassung:

„3. einem Familienzuschlag für jede vom Versorgungsberechtigten überwiegend unterhaltene Person in Höhe des jeweils maßgebenden Regelsatzes, mindestens jedoch in Höhe von 100 Deutsche Mark.";

c) erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Bei der Ermittlung des Einkommens bleibt ein Betrag in Höhe der Grundrente und die Schwerstbeschädigtenzulage außer Betracht.";

d) erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Für die Berücksichtigung von Vermögen im Sinne des Absatzes 1 gelten die §§ 88 und 89 des Bundessozialhilfegesetzes unter Berücksichtigung der besonderen Lage der Beschädigten oder Hinterbliebenen entsprechend."

9. § 27 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Schwerbeschädigten und Hinterbliebenen ist Erholungsfürsorge zu gewähren, wenn nach ärztlichem Urteil die Erholungsfürsorge zur Erhaltung der Gesundheit oder Arbeitsfähigkeit notwendig und die beabsichtigte Art der Erholung zweckmäßig ist. Dies gilt auch für Beschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 50 vom Hundert, wenn die Erholungsbedürftigkeit durch die anerkannte Schädigung bedingt ist."

10. In § 27 c werden hinter den Worten „wegen Erkrankung an Tuberkulose" die Worte „oder wegen einer Gesichtsentstellung" eingefügt.

11. In § 27 e Abs. 1 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Haben Beschädigte oder Hinterbliebene für die Zeit, für die Leistungen der Kriegsopferfürsorge gewährt werden, Ansprüche gegen einen anderen auf entsprechende Leistungen, so kann der Träger der Kriegsopferfürsorge durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, daß diese Ansprüche in Höhe seiner Aufwendungen auf ihn übergehen."

12. In § 30

a) wird hinter Absatz 1 folgender neuer Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist höher zu bewerten, wenn besondere seelische Begleiterscheinungen oder Schmerzen auftreten.";

b) werden in Absatz 2 Satz 1 hinter den Worten „Erwerbsfähigkeit ist" die Worte „auch dann" eingefügt, und es werden die Worte „vor der Schädigung" gestrichen;

c) werden in Absatz 3 die Worte „als Erwerbsunfähiger" durch die Worte „als Beschädigter mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 80 vom Hundert" ersetzt, und es treten an die Stelle der Worte „in Höhe von drei Zehntel des Einkommensverlustes jedoch höchstens 300 Deutsche Mark monatlich" die Worte „in Höhe von fünf

Zehnteln des Einkommensverlustes, jedoch höchstens 500 Deutsche Mark monatlich";

d) werden in Absatz 4 letzter Satz die Worte „die Rente eines Erwerbsunfähigen" durch die Worte „die Rente eines Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 80 vom Hundert" ersetzt;

e) wird Absatz 6 durch folgenden zweiten Satz ergänzt:

„Arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen können von Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 80 vom Hundert nicht verlangt werden."

13. In § 31

a) erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 v. H. von	45 Deutsche Mark,
um 40 v. H. von	60 Deutsche Mark,
um 50 v. H. von	85 Deutsche Mark,
um 60 v. H. von	105 Deutsche Mark,
um 70 v. H. von	140 Deutsche Mark,
um 80 v. H. von	180 Deutsche Mark,
um 90 v. H. von	210 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit von	240 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, um 15 Deutsche Mark.";

b) erhält Absatz 5 folgende Fassung:

„(5) Schwerbeschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	25 Deutsche Mark,
Stufe II	50 Deutsche Mark,
Stufe III	75 Deutsche Mark,
Stufe IV	100 Deutsche Mark,
Stufe V	125 Deutsche Mark.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung den Personenkreis, der durch seine Schädigungsfolgen außergewöhnlich betroffen ist, sowie seine Einordnung in die Stufen I bis V zu bestimmen."

14. In § 32 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 v. H.	120 Deutsche Mark,
um 60 v. H.	120 Deutsche Mark,
um 70 v. H.	150 Deutsche Mark,
um 80 v. H.	180 Deutsche Mark,
um 90 v. H.	210 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	240 Deutsche Mark."

15. In § 33 Abs. 2 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung:

„von den übrigen Einkünften bleiben monatlich 50 Deutsche Mark und von dem darüber hinausgehenden Betrag fünf Zehntel außer Ansatz."

16. In § 33 a erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Schwerbeschädigte erhalten für den Ehegatten einen Zuschlag von 30 Deutsche Mark monatlich."

17. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

(1) Solange der Beschädigte infolge der Schädigung fremder Wartung bedarf, wird eine Pflegezulage von 100 oder 150 Deutsche Mark monatlich gewährt (Stufe I und II). Erwerbsunfähige Hirnbeschädigte erhalten eine Pflegezulage von mindestens 150 Deutsche Mark.

(2) Solange der Beschädigte infolge der Schädigung so hilflos ist, daß es für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens fremder Hilfe bedarf, wird eine Pflegezulage von 200 oder 250 Deutsche Mark monatlich gewährt (Stufe III und IV). Blinde erhalten eine Pflegezulage von mindestens 250 Deutsche Mark.

(3) Ist die Gesundheitsstörung so schwer, daß sie dauerndes Krankenlager oder außergewöhnliche Pflege erfordert, so ist die Pflegezulage, je nach Lage des Falles, unter Berücksichtigung der für die Pflege erforderlichen Aufwendungen auf 350 oder 500 Deutsche Mark festzusetzen (Stufen V und VI).

(4) Übersteigen die Aufwendungen für fremde Wartung und Pflege den Betrag der Pflegezulage (Absätze 1 bis 3), so kann der Unterschiedsbetrag erstattet werden.

(5) Während einer Krankenhausbehandlung, Badekur oder Heilstättenbehandlung nach § 11 Abs. 2, die länger als einen Monat dauert, wird Pflegezulage nicht gezahlt. Die Zahlung wird mit dem Ersten des auf die Aufnahme folgenden zweiten Monats eingestellt und mit dem Ersten des Entlassungsmonats wieder aufgenommen. In gleicher Weise kann sie ganz oder teilweise eingestellt werden, wenn Hauspflege gewährt wird.

(6) Absatz 5 gilt nicht für Empfänger von Pflegezulagen nach Stufen IV, V und VI."

18. In § 36

a) erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Beim Tode eines rentenberechtigten Beschädigten wird ein Bestattungsgeld gewährt. Es beträgt 750 Deutsche Mark.";

b) werden in Absatz 3 die Worte „500 Deutsche Mark" durch die Worte „750 Deutsche Mark" ersetzt.

19. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Die Witwe erhält eine Grundrente von 120 Deutsche Mark monatlich."

20. In § 41 erhalten die Absätze 2 bis 5 folgende neue Fassung:

„(2) Die volle Ausgleichsrente der Witwe beträgt monatlich 120 Deutsche Mark.

(3) Die volle Ausgleichsrente ist um das anzurechnende Einkommen zu mindern. § 33 gilt entsprechend.

(4) Erreicht das Einkommen der Witwe zuzüglich der Ausgleichsrente monatlich den Betrag von 170 DM nicht, so wird ein Zuschlag in Höhe des Unterschiedsbetrages gewährt.

(5) Beträgt das sonstige Einkommen der Witwe zusammen mit den Rentenbezügen nach diesem Gesetz weniger als die Hälfte des Einkommens, das ihr verstorbener Ehemann erzielt haben würde, so erhält die Witwe einen Zuschlag in Höhe von fünf Zehnteln des Unterschiedsbetrages bis zu einer Höchstsumme von monatlich 250 Deutsche Mark."

21. Hinter § 41 wird folgender neuer § 41 a eingefügt:

„§ 41 a

Ein Pflegeleistungsgeld von 125 Deutsche Mark monatlich wird gewährt, wenn die Witwe eines Beschädigten, der Pflegezulage erhalten hat, diesen bis zu seinem Tode, mindestens jedoch fünf Jahre, gepflegt hat."

Der bisherige § 41 a wird § 41 b.

22. In § 44 erhält Absatz 1 Satz 1 folgende Fassung:

„Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe an Stelle des Anspruches auf Rente eine Abfindung in Höhe des Sechzigfachen der monatlichen Grundrente."

23. § 46 erhält folgende Fassung:

„§ 46

Die Grundrente beträgt monatlich

bei Halbwaisen 40 Deutsche Mark,

bei Vollwaisen 80 Deutsche Mark."

24. In § 47

a) erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich

bei Halbwaisen 80 Deutsche Mark,

bei Vollwaisen 120 Deutsche Mark.";

b) erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Anzurechnen sind nach Abzug der absetzbaren Ausgaben (Nettoeinkommen) die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes und aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit mit dem monatlich 30 Deutsche Mark übersteigenden Betrag zur Hälfte; von den übrigen Einkünften bleiben monatlich 20 vom Hundert außer Ansatz. § 33 Abs. 4 gilt entsprechend."

25. In § 48 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Sie kann auch gewährt werden, wenn ein Beschädigter bis zum Tode Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 vom Hundert bezogen hat."

26. § 50 erhält folgende Fassung:

„§ 50

Elternrente erhält, wer als Mutter das 50., als Vater das 65. Lebensjahr vollendet hat oder erwerbsunfähig im Sinne des § 1247 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung ist."

27. In § 51

a) erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Die volle Elternrente beträgt monatlich

bei einem Elternpaar 210 Deutsche Mark,

bei einem Elternteil 140 Deutsche Mark.";

b) erhält in Absatz 3 Satz 1 folgende Fassung:

„Sind mehrere Kinder an den Folgen einer Schädigung gestorben, so erhöhen sich die Elternrenten für jedes weitere Kind

bei einem Elternpaar um 30 Deutsche Mark,

bei einem Elternteil um 20 Deutsche Mark

monatlich.";

c) erhält in Absatz 4 Satz 1 folgende Fassung:

„Ist das einzige oder das letzte Kind oder sind aller oder mindestens 3 Kinder an den Folgen einer Schädigung gestorben, so erhöht sich, wenn es günstiger ist, die Elternrente

bei einem Elternpaar um 90 Deutsche Mark,

bei einem Elternteil um 60 Deutsche Mark

monatlich."

28. § 53 erhält folgende Fassung:

„§ 53

Beim Tode von versorgungsberechtigten Hinterbliebenen wird ein Bestattungsgeld nach Maßgabe der Vorschriften des § 36 gewährt; es beträgt 750 Deutsche Mark."

29. In § 60 Abs. 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Wird die höhere Leistung von Amts wegen festgestellt, so beginnt sie mit dem Monat, in dem die Umstände, die die höhere Leistung bedingen, der zuständigen Versorgungsbehörde bekanntwerden oder bekanntsein mußten."

30. § 60 a erhält folgende Fassung:

„§ 60 a

(1) Die vom Einkommen abhängigen Leistungen werden monatlich festgestellt; sie werden neu festgestellt, wenn eine wesentliche Änderung der für die Feststellung maßgebend gewesenen Verhältnisse eintritt. Eine wesentliche Änderung der Verhältnisse liegt nicht vor, wenn sich das Nettoeinkommen um nicht mehr als 10 Deutsche Mark monatlich erhöht hat.

(2) Entsteht erstmals der Anspruch auf Ausgleichsrente durch eine Minderung des anzurechnenden Einkommens, so beginnt die Ausgleichsrente mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, wenn der Antrag binnen sechs Monaten nach Eintritt der Minderung des Einkommens oder nach Zugang der Mitteilung über diese Einkommensminderung gestellt wird. Der Zeitpunkt des Zuganges ist vom Antragsteller nachzuweisen.

(3) Beruht die Minderung oder Entziehung der einkommensabhängigen Leistungen auf einer Erhöhung des anzurechnenden Einkommens, so tritt eine Minderung oder Entziehung mit dem Monat ein, in dem die wesentliche Änderung der Verhältnisse wirksam geworden ist. Ist die neu festgestellte Ausgleichsrente niedriger als die bisher gezahlte, so gilt als Überzahlung der Betrag, der monatlich 5 Deutsche Mark übersteigt.

(4) Bei einer Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit, die mit dem Bezug von Krankengeld, Hausgeld, Arbeitslosengeld, Übergangsgeld, Lohnausfallvergütung oder ähnlichen Leistungen verbunden sind, ist für die Dauer von sechs zusammenhängenden Kalendermonaten der Feststellung der Ausgleichsrente das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das in dem Kalendermonat erzielt wurde, der dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit voranging. Besteht nach Ablauf von sechs zusammenhängenden Kalendermonaten weiterhin Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit, so ist nach Ablauf des sechsten Monats nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit eine Neufeststellung vorzunehmen.

(5) Bei der Ermittlung des anzurechnenden Einkommens ist bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes von den monatlichen Bruttoeinkünften auszugehen. Schwanken die Einkünfte in ihrer Höhe, ist die Ausgleichsrente unter Vorbehalt einer endgültigen Feststellung so zu bemessen, daß eine Überhebung voraussichtlich nicht entsteht. Die endgültige Feststellung ist je nach dem Ausmaß der Schwankungen halbjährlich oder jährlich nach dem durchschnittlichen Monatsarbeitslohn für den Zeitraum, in dem die Schwankungen liegen, zu treffen. Soweit eine Veranlagung zur Einkommensteuer stattfindet, wird die Ausgleichsrente nach Veranlagung durch die Finanzämter endgültig festgestellt."

31. In § 61 Abs. 5 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Wird die höhere Leistung von Amts wegen festgestellt, so beginnt sie mit dem Monat, in dem die Umstände, die die höhere Leistung bedingen, der zuständigen Versorgungsbehörde bekanntwerden oder bekanntsein mußten."

32. In § 62 wird Absatz 3 gestrichen.

33. In § 72

a) erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Beschädigten, die eine Rente erhalten, ist auf Antrag zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes eine Kapitalabfindung zu gewähren."

b) In Absatz 2 tritt an die Stelle der einleitenden Wendung „Eine Kapitalabfindung kann auch gewährt werden", die Wendung „Eine Kapitalabfindung ist auch zu gewähren".

34. In § 73 werden die Worte „kann berücksichtigt werden" durch die Worte „ist zu berücksichtigen" ersetzt.

35. In § 74 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Die Abfindung wird für einen Zeitraum von mindestens fünf bis höchstens zwanzig Jahren gewährt. Als Abfindungssumme wird ein Betrag in Höhe von neun Zehnteln der Grundrentenbezüge gezahlt, die dem Versorgungsberechtigten im Zeitraum der Abfindung zustehen. Der Anspruch auf die Bezüge, an deren Stelle die Abfindung tritt, erlischt für den gleichen Zeitraum mit Ablauf des Monats der Auszahlung."

36. § 77 erhält folgende Fassung:

„§ 77

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Verpflichtung zur Rückzahlung (§ 76) und über das Wiederaufleben der der Abfindung zugrunde liegenden

Bezüge nach Rückzahlung der Abfindungssumme zu erlassen."

37. In § 78 wird Absatz 1 gestrichen.

38. In der Überschrift des Abschnitts „Ausschluß der Anrechnung von Versorgungsbezügen auf das Arbeitsentgelt" werden die Worte „auf das Arbeitsentgelt" gestrichen, und es wird in diesem Abschnitt vor § 83 folgender neuer § 82 a eingefügt:

„§ 82 a

Ist die Gewährung oder Höhe von Leistungen nach anderen Gesetzen vom Einkommen abhängig, so bleiben die Grundrenten und die Schwerstbeschädigtenzulage bei der Ermittlung des Einkommens unberücksichtigt."

39. In § 89 wird Absatz 2 gestrichen.

Artikel 2

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

(1) Die bisher gewährten laufenden Versorgungsbezüge werden, soweit sie durch dieses Gesetz eine Änderung erfahren, von Amts wegen neu festgestellt. Das gilt auch für Leistungen, die anstelle von bisher gewährten laufenden Versorgungsbezügen zu zahlen sind, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

(2) Im übrigen werden neue Ansprüche, die sich aus diesem Gesetz ergeben, nur auf Antrag festgestellt. Wird der Antrag binnen eines Jahres nach Verkündung dieses Gesetzes gestellt, so beginnt die Zahlung mit dem 1. Juli 1963, frühestens jedoch mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Versorgung als Kannleistung gewährt wird.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1963 in Kraft.

Bonn, den 26. März 1963

Ollenhauer und Fraktion